

Gesetz über die Wege des Freizeitverkehrs (GWFV)

vom 14. September 2011

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG);
eingesehen Artikel 31 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹Das vorliegende Gesetz regelt das Verfahren für die Genehmigung und die Änderung von Plänen der Wege des Freizeitverkehrs sowie das Verfahren für die Errichtung der dazugehörigen Bauwerke. Es soll die Anlage, die Kennzeichnung, den Unterhalt und den Erhalt dieser Wege und Bauwerke gewährleisten und die Grundsätze für Beitragsleistungen festlegen.

²Die genehmigten Pläne der Wege des Freizeitverkehrs begründen ein öffentliches Durchgangsrecht. Sollten Enteignungen erforderlich sein, sind die Bestimmungen des Strassengesetzes anwendbar.

Art. 2 Definition und Geltungsbereich

¹Als Weg des Freizeitverkehrs gilt jeder Weg, der einer nicht motorisierten Art der Fortbewegung dient, deren primärer Zweck in der Freizeitgestaltung oder Erholung liegt. Der Freizeitverkehr unterscheidet sich vom Berufs-, Schul- und Pendlerverkehr, der sich hauptsächlich auf städtische Gebiete und Agglomerationen konzentriert.

²Das vorliegende Gesetz ist auf die genehmigten Wege des Freizeitverkehrs anwendbar.

³Bei den Wegen des Freizeitverkehrs wird namentlich unterschieden zwischen:

- a) Fuss- und Wanderwegen, welche zu den Wegnetzen gehören, die durch das Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege geregelt werden. Auf kantonaler Ebene werden die Wanderwegnetze unterteilt in:
- ein Hauptwanderwegnetz, das namentlich die internationalen und interkantonalen sowie die nationalen und kantonalen Wanderrouten, die Wandertouren in den Bergmassiven, die sehenswerten Landschaften, die historischen und kulturellen Stätten, die Pässe, die Suonen und Uferzonen von Bedeutung, die touristischen Anlagen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs erschliesst;
 - kantonale Fuss- und Wanderwege;

704.1

- 2 -

- ein Nebenwanderwegnetz für die Verbindungen von regionaler oder lokaler Bedeutung;
- b) Fahrradrouten, zu denen namentlich Radwege und Radstreifen gehören;
- c) Mountainbike-Pisten, zu denen auch die Mountainbike-Abfahrtsstrecken gehören;
- d) Routen für Winter- und Schneeschuhwanderungen sowie Langlaufloipen.

Art. 3 Zuständigkeit

¹Die mit der Raumplanung beauftragte Dienststelle erarbeitet in Zusammenarbeit mit den anderen beteiligten Dienststellen und den Gemeinden das generelle Konzept für die Wege des Freizeitverkehrs und erstellt die Planung. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der anderen kantonalen Dienststellen werden im Vollzugsreglement näher bestimmt.

²Die Planerstellung, die Anlage, die Kennzeichnung, der Unterhalt und der Erhalt der Wege und der dazugehörigen Bauwerke fällt unter die Zuständigkeit der Gemeinden, mit Ausnahme der kantonalen Fahrradrouten Oberwald – St-Gingolph. Dasselbe gilt auch für die polizeilichen Massnahmen, unter Vorbehalt besonderer Kompetenzen anderer Behörden.

³Der Kanton ist für die Anlage der kantonalen Fahrradrouten Oberwald – St-Gingolph und deren Anbindung an die wichtigsten Bahnhöfe zuständig. Der Kanton ist für die Anlage, die Kennzeichnung, den Unterhalt und den Erhalt dieser Fahrradrouten verantwortlich. Insbesondere wo kommunale Verkehrswege betroffen sind, agiert der Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Vorbehalten ist die Übertragung des Unterhalts gemäss der Gesetzgebung über den Wasserbau.

⁴Die Gemeinden arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss den Bestimmungen der diesbezüglichen Gesetzgebung zusammen.

Art. 4 Koordination und Zusammenarbeit

¹Bei der Erstellung der Wegpläne sind die Konzepte und allfälligen Sachpläne des Kantons, des Bundes, der Nachbarkantone und der Nachbarländer zu berücksichtigen.

²Bei der Ausführung ihrer spezifischen Aufgaben hören die zuständigen Behörden jede andere betroffene Behörde an. Sie wägen die verschiedenen vorhandenen Interessen ab, namentlich jene des privaten Grundbesitzes, des Tourismus, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Wildtiere, der Natur und Landschaft.

³Der Kanton, durch seine Fachstellen, die Gemeinden und die privaten Fachorganisationen arbeiten bei allen für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes bedeutenden Tätigkeiten zusammen.

2. Kapitel: Plangenehmigung, Aufgaben und Pflichten, Finanzierung

1. Abschnitt: Plangenehmigung

Art. 5 Auflageverfahren

¹Die Pläne werden von der Standortgemeinde während 30 Tagen auf dem Gemeindebüro öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist durch Ausschreibung im Amtsblatt bekannt zu geben.

²Im Vollzugsreglement werden Form und Inhalt der Pläne und der entsprechenden Begleitdokumente für die öffentliche Auflage festgelegt.

³Wenn die Errichtung eines Bauwerks oder eine Bewilligung nach einer Spezialgesetzgebung erforderlich sein sollte, sind die dazugehörigen Unterlagen gleichzeitig mit den Unterlagen des betreffenden Weges aufzulegen. Die Spezialgesetze sind anwendbar, unter Vorbehalt der Wahrung des Koordinationsgrundsatzes.

⁴Auf die öffentliche Auflage kann verzichtet werden, wenn es sich um ein Projekt von geringer Bedeutung oder um geringfügige Änderungen handelt und wenn die betroffenen Eigentümer schriftlich ihr Einverständnis gegeben haben oder wenn ihnen Gelegenheit zur Kenntnisnahme und zur Einsprache gegeben wurde.

Art. 6 Wirkung der Planaufgabe

Vom Zeitpunkt der Planaufgabe an darf auf den betroffenen Grundstücken nichts vorgekehrt werden, was die Ausführung des Plans behindert.

Art. 7 Einsprachen

¹Einsprachen sind innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Standortgemeinde schriftlich und begründet einzureichen.

²Nach Ablauf der Einsprachefrist überweist die Gemeinde die aufgelegten Pläne mit den allfälligen Einsprachen und ihrer Vormeinung an die für die Verfahrenskoordination zuständige kantonale Dienststelle.

Art. 8 Behandlung der Einsprachen, Genehmigung der Pläne, Rechtswirkung

¹Die interessierten Dienststellen des Kantons und die privaten Fachorganisationen sind im Genehmigungsverfahren und beim Ersatz von Verkehrswegen anzuhören.

²Der Staatsrat entscheidet erstinstanzlich über die während der öffentlichen Planaufgabe erhobenen Einsprachen, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind. Er genehmigt die Pläne oder lehnt sie ab.

³Bei Erstellung von Bauwerken im Zusammenhang mit dem Wegnetz oder bei einem Bewilligungsgesuch nach einer Spezialgesetzgebung erlässt der Staatsrat eine alleinige Gesamtentscheidung. Die Bewilligungen nach einer Spezialgesetzgebung werden in den Gesamtentscheidungen integriert.

⁴Das Inkrafttreten der genehmigten Pläne wird im Amtsblatt veröffentlicht.

⁵Diese Vorschriften gelten sinngemäss für die Abänderung und Anpassung der Pläne.

2. Abschnitt: Aufgaben und Pflichten

Art. 9 Leistung der öffentlichen Körperschaften

Die Gemeinden, Burgergemeinden und der Staat erlauben den unentgeltlichen Durchgang auf ihrem unkultivierten Boden, dessen Nutzung für die Anlage oder den Ersatz von Verkehrswegen des Freizeitverkehrs nötig ist, vorausgesetzt, dass der Durchgang mit diesem Boden vereinbar ist.

Art. 10 Freie Begehbarkeit und polizeiliche Massnahmen

¹Die Gemeinde garantiert im Rahmen der geltenden Rechtsordnung die freie und möglichst gefahrlose Begehbarkeit der Wege des Freizeitverkehrs und sichert den öffentlichen Zugang zu diesen rechtlich ab.

²Sie verfügt die Einstellung von Arbeiten, die diesem Gesetz zuwiderlaufen, und verlangt die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.

Art. 11 Überlagerung und Kreuzung unterschiedlicher Verkehrswege

Die Verkehrswege sind so anzulegen, dass sich Verkehrswege von unterschiedlicher Art möglichst nicht überlagern. In jedem Fall sind bei Kreuzungen oder Überlagerungen unterschiedlicher Verkehrswege besondere Massnahmen wie Zugangsverbot oder Vortrittsregelung zu treffen.

Art. 12 Vortrittsregelung auf Fuss- und Wanderwegen

Auf Fuss- und Wanderwegen haben Fussgänger gegenüber anderen Wegbenutzern, die gegebenenfalls zum Anhalten verpflichtet sind, den Vortritt. Unter aussergewöhnlichen Umständen sind Ausnahmen zu dieser Regelung möglich.

Art. 13 Ersatz

¹Müssen die in den Plänen enthaltenen Wegnetze des Freizeitverkehrs oder Teile davon definitiv oder provisorisch aufgehoben werden, hat derjenige, der dies veranlasst, unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und ganz besonders in den vom Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vorgesehenen Fällen für angemessenen Ersatz durch bestehende oder neu zu schaffende Wege zu sorgen. Für Mountainbike-Abfahrtsstrecken ist ein Ersatz allerdings nicht erforderlich.

³Die Artikel 5 ff. des vorliegenden Gesetzes sind für die Aufhebung und den Ersatz anwendbar.

3. Abschnitt: Finanzierung

Art. 14 Finanzierung, Kantonsbeiträge

¹Für die Finanzierung der Verkehrswege und der Bauwerke kommen die Gemeinden auf, mit Ausnahme der kantonalen Fahrradrouten Oberwald – St-Gingolph.

²Für die kantonale Fahrradroute Oberwald – St-Gingolph übernimmt der Kanton die gesamten Kosten für den Bau auf Grundeigentum der Gemeinden und 70 Prozent der Kosten für den Bau auf Grundeigentum des Kantons. Der

Restbetrag wird von der Gesamtheit der Gemeinden des Kantons getragen. Der Unterhalt auf Grundeigentum des Kantons sowie die zusätzlichen Kosten betreffend Unterhalt auf Grundeigentum der Gemeinden gehen zu 70 Prozent zulasten des Kantons und zu 30 Prozent zulasten sämtlicher Gemeinden des Kantons. Die Kennzeichnung wird vom Kanton zu 70 Prozent und von der Gesamtheit der Gemeinden zu 30 Prozent finanziert.

³Der Kanton entrichtet den Gemeinden Beiträge an die Kosten der Planerstellung, der Anlage, der Instandstellung, der Verbesserung und der Kennzeichnung. An den laufenden Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

⁴Für die Wege des Hauptwanderwegnetzes sowie für die kantonalen Fuss- und Wanderwege beträgt der Subventionsatz 50 Prozent. Die Mountainbike-Abfahrtsstrecken werden nicht subventioniert. Des Weiteren können Subventionen nur für offiziell genormte Kennzeichnungen entrichtet werden.

⁵Der Kanton kann den privaten Fachorganisationen, namentlich der Walliser Vereinigung für Wanderwege, für ihre Tätigkeit im Rahmen des vorliegenden Gesetzes Beiträge ausrichten.

Art. 15 Vorbehalt des Subventionsgesetzes

Die Bestimmungen des kantonalen Subventionsgesetzes gelten direkt und vollständig für die Subventionen gemäss dem vorliegenden Gesetz.

3. Kapitel: Verfahren und Strafbestimmungen

Art. 16 Verfahren und Rechtsmittel

Ohne anders lautende Bestimmung im vorliegenden Gesetz ist das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

Art. 17 Strafbestimmungen

¹Mit einer Busse belegt wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) eine Pflicht, eine Bedingung, eine Aufgabe, ein Verbot oder eine Einschränkung, die ihm von Gesetzes wegen auferlegt wird, missachtet;
- b) den in Anwendung des vorliegenden Gesetzes und unter Hinweis auf den vorliegenden Absatz verfügten Anweisungen zuwiderhandelt;
- c) in jedweder Form gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder dessen Vollzugsbestimmungen verstösst.

²Für die Ahndung von Zuwiderhandlungen sind die Gemeinden beziehungsweise im Fall der Fahrradrouten der Kanton zuständig.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 18 Vollzug

Der Staatsrat erlässt die zum Vollzug des vorliegenden Gesetzes notwendigen Bestimmungen.

Art. 19 Gesetzesänderungen und -aufhebungen

704.1

- 6 -

¹ Alle dem vorliegenden Gesetz zuwiderlaufenden Bestimmungen werden mit dessen Inkrafttreten aufgehoben. Dies gilt insbesondere für das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 27. Januar 1988 (AGFWG).

² Das Strassengesetz vom 3. September 1965 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Aufzählung

Die öffentlichen Verkehrswege werden (...) eingeteilt in:

7. Mountainbike-Pisten.

Art. 9ter Fuss- und Wanderwege, Fahrradrouten und Mountainbike-Pisten

Das Genehmigungsverfahren für die Pläne der Fuss- und Wanderwegnetze, der Fahrradrouten sowie der Mountainbike-Pisten wird durch die Spezialgesetzgebung geregelt.

Art. 20 Übergangsbestimmungen

¹ Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind auf die Verfahren, die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Gesetzes bereits eingeleitet worden sind, anwendbar.¹

² Unter Vorbehalt von Absatz 3 ist jeder Weg des Freizeitverkehrs den Anforderungen des vorliegenden Gesetzes unterstellt und innerhalb von fünf Jahren nach dessen Inkraftsetzung einem Genehmigungsverfahren zu unterziehen.

³ Für die nachstehenden Fälle gelten die folgenden Übergangsbestimmungen:

- a) sämtliche Genehmigungen betreffend Fuss- und Wanderwegnetze, welche gemäss der Gesetzgebung über die Fuss- und Wanderwege genehmigt wurden, werden anerkannt;
- b) sämtliche Genehmigungen betreffend Fahrradrouten, welche von der für die Strassensignalisation zuständigen kantonalen Behörde genehmigt wurden, werden anerkannt;
- c) sämtliche Genehmigungen betreffend Mountainbike-Pisten, welche gemäss der Strassengesetzgebung genehmigt wurden, werden anerkannt;
- d) sämtliche Genehmigungen betreffend Rollerskate-Pisten, welche von der für die Strassensignalisation zuständigen kantonalen Behörde genehmigt wurden, werden anerkannt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 14. September 2011.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-Albert Ferrez**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten am 1.01.2012 gemäss Beschluss des Staatsrates vom 23.12.2011 (Abl. Nr. 38/2011; 52/2011)